



Verordnung

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Faistenau vom 19. Mai 2011 wird in Anwendung der §§ 94d, Z.4a und 24 Abs. 3 lit a der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. 159, i.d.g.F. ein Parkverbot jeweils in der Zeit von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr verordnet:

1. Im gesamten Bereich „Taugl-Zipf“ ab Abzweigung von der L202 „Hintersee-Landesstraße“
2. Für den Bereich „Felsenbad“:
 - a. Auf der Almbachstraße in Fahrtrichtung Ebenau 50 Meter nach der Abzweigung Strüblbrücke auf einer Länge von 200 Metern.
 - b. Auf der Hornstraße in Fahrtrichtung Ebenau nach der Strüblbrücke auf eine Länge von 100 Metern.

Das Parkverbot ist jeweils durch das Vorschriftszeichen nach § 52 lit. a Z13a StVO kundzumachen:

zu 1. Nach der Abzweigung von der L202 Hintersee Landesstraße am Ende der asphaltierten Fläche rechts Richtung See mit der Zusatztafel „Im gesamten Bereich 23h – 05h“.

zu 2a. In Fahrtrichtung Ebenau: 50 Meter nach der Abzweigung „Strüblbrücke“ auf der linken Straßenseite mit der Zusatztafel 23h – 05h;
in Fahrtrichtung Hintersee: 520 Meter nach Abzweigung „Almweg“ auf der rechten Straßenseite mit der Zusatztafel 23h – 05h;

zu 2b. in Fahrtrichtung Ebenau: unmittelbar nach der Kreuzung „Weißenbergstraße“ am rechten Fahrbahnrand mit der Zusatztafel 23h – 05h.
in Fahrtrichtung Hintersee: 400 Meter nach der Abzweigung vom „Almweg“ mit der Zusatztafel 23h – 05h.

Dieser Verordnung tritt mit Anbringung der jeweiligen Vorschriftszeichen in Kraft. Darüber ist ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister
Hubert Ebner e.h.

Verteiler:

1. Anbringung Verkehrszeichen (Bauhof – Aktenvermerk aufnehmen)
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 11 – Gemeinden
3. Polizeidienststelle Hof bei Salzburg
4. Gemeindezeitung
5. Gemeindehomepage
6. Gemeinderecht im RIS